

Kurztitel

INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 31/2008 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 492/2009

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

28.03.2009

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Almflächen und neue Ackerflächen**

§ 6. (1) Almfutterflächen, die im Sammelantrag des Vorjahres enthalten waren, sind im jährlichen Sammelantrag als Almfutterflächen anzugeben. Eine Verringerung der Almfutterfläche darf nur dann erfolgen, wenn der Betriebsinhaber nachweist, dass

1. diese Flächen infolge Naturverjüngung oder Aufforstung als Wald gelten oder
2. auf diesen Flächenteilen aufgrund witterungs- oder naturbedingter Umstände oder aufgrund naturschutzrechtlicher Auflagen die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.

(2) Für Ackerland, das im vorangegangenen Kalenderjahr nicht in einem Mehrfachantrag angegeben war, hat der Betriebsinhaber nachzuweisen, dass diese Flächen im Jahr 2003 nicht als Dauergrünland genutzt wurden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gelten für diese Flächen die Anforderungen an das Dauergrünland, außer es liegt ein Fall eines gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 zulässigen Grünlandumbruchs vor.